

13.04.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1559 vom 15. März 2023
der Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/3572

Kirchenaustritte in NRW - wie ist die aktuelle Situation und der Personalbedarf?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In NRW traten 2021 insgesamt 155.322 Menschen aus der katholischen und evangelischen Kirche aus. Nach Angaben des NRW-Justizministeriums in der Beantwortung einer Kleinen Anfragen (Drs. 18/993), sind im Laufe des Jahres 2022 bereits 111.235 Kirchenaustritte in NRW (Stand 30.06.2022) zu verzeichnen gewesen.

In der Beantwortung einer weiteren Kleinen Anfrage (LT-Drs. 18/1744) hat das Justizministerium auf die Fragen zu den Gründen der teilweise langen Wartezeiten für rechtswirksame Kirchenaustritte nur ausweichend geantwortet.

Die Antwort auf die insoweit entscheidende Frage, warum man für die Rechtswirksamkeit des Kirchenaustritts nicht auf den Zeitpunkt des Erklärungseingangs zuzüglich Terminierungsbitte bei Gericht, in Kombination mit der persönlichen Erklärung vor dem Amtsgericht abstellt, bleibt die Landesregierung schlicht schuldig.

Aufgrund des Personalmangels bei Gerichten und sonstigen öffentlichen Körperschaften bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 1559 mit Schreiben vom 13. April 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

- 1. Wie viele Personen sind bei normalem Verlauf in NRW mit dem Kirchenaustrittswunsch eines Austrittswilligen von der Vereinbarung eines Termins, über die persönliche Vorfrage zur Abgabe der Willenserklärung, über die Weitergabe dieser Erklärung innerhalb des Gerichts bis zum Finanzamt und der Gemeinde sowie der Kirche selber betraut?***

Mit der Bearbeitung von Kirchenaustritten sind innerhalb der Amtsgerichte gemäß § 4 Abs. 5 des Kirchenaustrittsgesetzes NRW (KiAustrG NRW) der Urkundsbeamte bzw. die Urkundsbeamtin und gemäß § 5 KiAustrG NRW, § 25 JustG NRW die Rechtspflegerin oder der

Datum des Originals: 13.04.2023/Ausgegeben: 19.04.2023

Rechtspfleger betraut. Darüber hinaus nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten und der Wachtmeisterei ihre allgemeinen Aufgaben im Unterstützungsbereich wahr.

Zu der Zahl der in den Gemeinden befassten Personen liegen der Landesregierung keine Zahlen vor. Eine Abfrage ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht aussichtsreich.

Nach dem Kirchenaustritt erfolgt durch die Meldebehörde eine direkte Datenweitergabe an die Finanzverwaltung. Diese speichert den Kirchenaustritt dann automatisch in der Datenbank für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Aufgrund des automatisierten Verfahrens ist in der Finanzverwaltung in der Regel kein Personal mit der Bearbeitung von Kirchenaustrittserklärungen betraut.

Zu der Anzahl der innerhalb der Kirchen mit einem Kirchenaustritt befassten Personen hat die Landesregierung keine Erkenntnisse.

2. *Mit der Durchführung der Kirchenaustritte erfüllt die Justiz eine Leistung für die Kirche. Zahlt die Kirche dafür an das Land?*

Die Durchführung des Kirchenaustritts nach Maßgabe des Kirchaustrittsgesetzes NRW ist keine für die Kirchen übernommene Leistung, sie vollzieht sich vielmehr in originär staatlichem Interesse in der Beziehung Staat-Bürger-Kirche und in der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags, eine geordnete Verwaltung der Kirchensteuer sicherzustellen. In Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), der über Art. 140 GG weiterhin gilt, ist die Mitwirkung des Staates bei der Erhebung der Kirchensteuer gewährleistet. Gemäß den Kirchensteuergesetzen der Bundesländer erfolgt die Erhebung der Kirchensteuer bei Beschäftigten über den staatlichen Lohnsteuerabzug und bei sonstigen Personen im Rahmen der staatlichen Einkommensteuerveranlagung. Aufgrund dieser Verknüpfung reicht auch die Ausübung der verfassungsrechtlich garantierten negativen Religionsfreiheit durch Austritt aus einer Kirche in den staatlichen Bereich hinein und entfaltet Rechtswirkungen für staatliches Recht. Durch das Erfordernis des persönlichen Erscheinens vor einer staatlichen Institution bzw. der öffentlichen Beglaubigung soll nicht nur erreicht werden, dass dem Erklärenden die Bedeutung und Tragweite seiner Austrittserklärung, die von den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichzeitig auch als Austritt aus der religiösen Gemeinschaft gewertet wird, bewusst ist, sie soll mit Blick auf die daran anknüpfende Rechten- und Pflichtenstellung im staatlichen Bereich in erhöhtem Maße eine Authentizität und Ernsthaftigkeit der Erklärung außerhalb des kirchlichen Einflussbereichs sicherstellen.

Für den Austritt aus der Kirche werden unter Berücksichtigung des gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzips und der das Kirchenaustrittsverfahren betreffenden höchstrichterlichen Rechtsprechung (Beschluss des BVerfG vom 02.07.2008, Az. 1 BvR 3006/07) nach § 6 Ki-AustrG NRW iVm Nr. 5 der Anlage zu § 124 JustG NRW Gebühren in Höhe von 30,00 EUR bei dem Erklärenden erhoben.

3. *Der Justizminister hat in der Rechtsausschusssitzung am 18.1.2023 mitgeteilt, dass er „die Hoffnung habe, dass sich die Situation beruhige [...]“ und „er gerne unter die zwei Monate kommen würde.“ Wie haben sich die Wartezeiten bis zum März 2023 ausgehend von der letzten Abfrage verändert?*

Da seit der letzten Erhebung der durchschnittlichen Wartezeiten auf einen Termin zur Abgabe der Erklärung des Kirchenaustritts bei den 129 Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen zu der

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags NRW am 18.01.2023 erst weniger als 3 Monate vergangen sind, ist seitdem noch keine erneute Erhebung der Wartezeiten erfolgt.

4. Die Landesregierung wird gefragt, warum man für die Rechtswirksamkeit des Kirchenaustritts nicht auf den Zeitpunkt des Erklärungseingangs zuzüglich Terminierungsbitte bei Gericht, in Kombination mit der persönlichen Erklärung vor dem Amtsgericht, abstellen kann?

Die Wirksamkeit des Kirchenaustritts ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 KiAustrG NRW zur Gewährleistung des verfassungsrechtlich geschützten Bedürfnisses nach eindeutigen und nachprüfbaren Tatbeständen als Grundlage der Rechts- und Pflichtenstellung des Betroffenen an den Zeitpunkt des tatsächlichen Vorliegens der notwendigen, besonderen Formerfordernissen genügenden Erklärung beim Amtsgericht gebunden. Es kann daher nicht auf den Zeitpunkt des Eingangs einer anderweitigen, formlosen Erklärung abgestellt werden.